

Das „Hamburger Echo“ erscheint täglich einmal außer den 2. Feiertagen.
Werbung: 5 Pfennig für 100 Zeilen pro Tag.
Zusätzlich ist zu berechnen: Druck- und Bindungskosten.
Reaktion: Redaktion: 1. Etage, Postfach 11. 1. Etage.
Verantwortlicher Redakteur: Paul Banghagen, Altona.
Anzeigen-Annahme: Postfach 11. 1. Etage.
Buchhandlung: Grödelhof, Buchdruckerei, Postfach 11. 1. Etage.
Redaktions-Adresse: Postfach 11. 1. Etage.

Bezugspreis frei Haus vom 8. bis 14. März 1924 0,60 Goldmark.
Zahlbar am 8. März.

Einzelverkaufspreis 15 Pfennig Gold.

Hamburger Echo

Anzeigenpreise verstehen sich in Goldmark, die in Reichsmark umgerechnet sind.
Anzeigen-Annahme: Redaktion: 11. Etage, Postfach 11. 1. Etage, bis 7 Uhr abends.
Für den folgenden Tag: in den Räumlichkeiten der Druckerei, Postfach 11. 1. Etage, bis 10 Uhr abends.
Anzeigen-Annahme: Druckerei: Postfach 11. 1. Etage, bis 10 Uhr abends.
Abgabe: Postfach 11. 1. Etage, bis 10 Uhr abends.

Nr. 67. Sonntag, den 9. März 1924. 38. Jahrgang.

Warum Reichstagsauflösung?

Von Paul Löbe (Reichstagspräsident).

Der Termin, an dem dieser Reichstag seine Pforten schließt, ist um etwa eine Woche hinausgeschoben. Wichtige Gesetzesvorlagen müssen vorher noch erledigt werden.

Die Regierung legt Wert darauf, die geplante Goldnotenbank des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht, die der Industrie Kredite verschaffen soll und dazu bestimmt ist, später einmal Rentenmark und Papiermark aufzunehmen, noch vor dem Auseinandergehen des Reichstages in Gesetzesform zu bringen.

Die Regierung legt auch Wert darauf, ein Gesetz über die Ausprägung von Silbermünzen im Gesamtbetrag von 100 Millionen Goldmark, das den normalen Geldverkehr weiter festigen soll, noch zur Annahme zu bringen.

Und der Reichstag selbst will den vorläufigen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1924 verabschieden, um nicht auch noch auf dem Gebiete der Staatsgesetzgebung dem § 48 ein Loch zu öffnen.

Da alle diese Gegenstände nicht unumstritten sind, wird eine weitere Woche bis zur ihrer Erledigung vergehen.

Damit schließt sich der Wahltermin automatisch vom 6. April hinweg, vielleicht bis in den Mai. Denn am 13. April, dem Wahlsonntag und Konfirmationsfest, wollen die Evangelischen, am 27., dem sogenannten weißen Sonntag und Kommunionfest, die Katholiken nicht wählen. Am dazwischenliegenden Osterfesttag beide nicht. Es bliebe also als frühester Termin der 4. Mai, und da acht Tage später die Franzosen zur Wahl schreiten wollen und man mit deutschen chawinistischen Siegen dem Nationalabdo Poincarés sein Wahlfutter liefern möchte, ist sogar mit einer Verschiebung bis zum 11. Mai zu rechnen.

Warum aber soll überhaupt dieser Reichstag kurz vor seinem natürlichen Ende der Auflösung verfallen?

Zwischen Sozialdemokratie und Regierung ist ein Streit entstanden über die Aufhebung von Verordnungen, die die Letztere auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erließ.

Wir haben oft auseinandergesetzt, aus welchen Motiven die Regierung das Ermächtigungsgesetz verlangte und aus welchen Gründen die sozialdemokratische Fraktion sich schließlich zugunsten entschloß.

Es war ein Stück der Vermählung, unserer katastrophalen Geldentwertung den festen Ball einer stabilen Währung entgegenzusetzen. Den Vermählungen Dr. Schachts ist es gelungen, unser Papiergeld seit dem 20. November in einem festen Verhältnis zur Rentenmark zu halten, und das Finanzministerium hat mit seinen draconischen Maßnahmen einen notwendigen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben des Reiches gefunden.

Als das Ministerium Cuno seinen Abschied nahm, standen in den ersten 10 Tagen den Ausgaben des Reiches in der Höhe von 250 Billionen Mark Einnahmen in der Höhe von 1 1/2 Billionen Mark gegenüber, also nicht der hundertste Teil der Ausgaben wurde noch durch Einnahmen gedeckt.

Augenblicklich hat sich das Verhältnis so umgekehrt, daß etwa 99 % der Ausgaben wieder durch Einnahmen gedeckt werden.

Fleißig — auf wessen Kosten? Die Sanierung ist erreicht auf Kosten der Arbeiter, ihrer Löhne und ihrer Arbeitszeit, auf Kosten der Beamten, der Rentenbesitzer, der Arbeitslosen — zum geringeren Teil auf Kosten der Besiegten, der großen Steuerzahler. Schlimmstenfalls opfert die letzteren an Gut, die Armen an Blut, an Lebenskraft, an Lebenskraft, nicht nur den eigenen, sondern auch ihrer unterernährten Kinder.

Deshalb verlangen die Sozialdemokraten die Nachprüfung, die Abänderung, die teilweise Aufhebung jener Verordnungen, die allzu blutige Wunden dem Proletariat und dem Mittelstand geschlagen haben. Die Regierung verweigert diese Abänderung, wie sie angibt, weil dadurch die Stabilität der Währung gefährdet werden könnte — die Sozialdemokratie kann auf ihre Anträge nicht verzichten.

Die Sozialdemokratie kann nicht darauf verzichten, daß den Arbeitlosen ihre Unterstützung erhöht wird, sie kann nicht darauf verzichten, daß die Bezüge der Klein- und Sozialrentner wenigstens auf den Friedensstand gebracht werden, wie sie ja auch schon ein Hungerlohn hatten.

Die Sozialdemokratie kann nicht darauf verzichten, den Kampf gegen die Verlängerung der Arbeitszeit zu führen, und sie wird diese Frage, wenn erst die Wirtschaftsverhältnisse etwas gebessert, in einem Volksbegehren der großen Abstimmung des gesamten deutschen Volkes unterwerfen.

Die Sozialdemokratie kann nicht darauf verzichten, an Stelle der drückenden Mietssteuer, mit der Länder und Gemeinden ihre Fehlbeträge decken sollen, jene Vermögens-

Schachts Goldnotenbank vor dem Reichstagsausbruch.

Dr. Berlin, 8. März. In seinem heutigen Vortrage über die Goldnotenbank im Haushaltsausschuss des Reichstages führte Schacht unter anderem aus, die Wiederherstellung einer wirksamen Goldwährung in Deutschland ist selbstverständlich nicht möglich, solange nicht der ganze große Fragenkomplex der Reparationen gelöst ist. Dagegen sagte es ihm durchaus möglich, in der Form einer Bank, deren Kapital sicher im Ausland angelegt werden könnte, dieses Kapital heranzuziehen und es dann in der deutschen Wirtschaft arbeiten zu lassen. In der Zeit seiner privaten Londoner Besprechungen, die ihm den Eindruck gegeben hätten, daß man auf dem Londoner Wege bereit sei würde, Deutschland bei entsprechenden Plänen zu unterstützen, sei nun der Zusammenbruch des Sachverständigenkomitees geschehen, das von der Reparationskommission auch ausdrücklich die Aufgabe erhalten habe, die Stabilisierung der deutschen Währung zu fördern und Vorschläge für diese zu machen. Die abschließenden Verhandlungen mit den Experten, deren Pläne dahin gingen, nicht nur eine definitive Goldwährung in Deutschland herzustellen, sondern auch für Reparationszwecke in der Liquidation, die diese Goldwährung in die Hand nehmen würde, an die Entente überzuführende Summen anzunehmen, hätten zu einer Reihe Spezifikationen geführt, deren Hauptinhalt sei, daß das Kapital der neuen Bank auf 200 Millionen Goldmark begrenzt werden solle und das Recht der Notenausgabe auf 100 Millionen Goldmark. Die Reichsbank werde von dem Kapital 100 Millionen selbst übernehmen und sie werde sich von den übrigen 100 Millionen nach eine Artie dazu erwerben und damit die Majorität des Kapitals dauernd behalten, solange diese Bank bestände.

Es werde statutarisch vorgezogen werden, daß die Majorität des Kapitals der Goldnotenbank der Reichsbank haben werde und daß diese genüge, um alle erforderliche Kontrolle über die Bank auszuüben, und daß diese absolute Majorität das Recht erhalte, auch die Bank wieder zu liquidieren, in welchem Falle das Vermögen in vorgezeichneter Weise den Aktionären wieder zur Verfügung werde. Es sei ferner vorgezogen, und zwar lediglich in der Form der Aktion, daß, wenn irgendeine definitive Währungsorganisation mit der Bank oder auf die Reichsbank oder in irgendeiner anderen Form geschaffen werden sollte, die Aktionäre der Goldnotenbank dann das Recht haben werden, die Aktien der definitiven Währungsorganisation zu pari zu zeichnen. Eine weitere Bedingung sei, daß jeder politische Einfluß von dieser Bank ausgeschlossen bleibe und die Beziehung und Erwerbungen von Reichs-, Staats- und Kommunalanleihen usw. selbstverständlich ausgeschlossen werde! Der Sitz der Bank werde in Berlin sein, ihre Leitung

in den Händen der Reichsbank liegen. Im Aufsichtsrat wie überhaupt in der ganzen Verwaltung der Bank werden lediglich Deutsche sitzen. Es handele sich also um ein rein deutsches Institut, das nach den Gesichtspunkten arbeite, nach denen die Reichsbank bisher gearbeitet habe.

Schacht erklärte weiter, dadurch, daß eine besondere juristische Gesellschaft unter der Kontrolle der Reichsbank errichtet sei, und die Aktien und Passiven dieses Instituts getrennt von der Reichsbank erhalten werden könnten, bestohe die Möglichkeit der Heranziehung aus fremden Kapitalen.

Für dieses Unternehmen. Ein internationales privates Konjunktur habe sich schon bereit erklärt, einen Kredit von 5 Millionen Pfund Sterling der Reichsbank zu geben, dieses Geld zur Deckung der Hälfte des Aktienkapitals der neuen Bank verwenden werde. Ferner ließen sich Versicherungen vor, die einen Kreditkonkurs für die von der Goldnotenbank anzuführenden Wechsel im Ausland vorzusehen, der zunächst befristet sei auf 200 Millionen Goldmark. Ferner hätten Verhandlungen mit einem deutschen Bankenkonzern um eine Grundkapital-Einstimmung geführt, daß weitere 5 Millionen Pfund Sterling von einem deutschen Konjunktur übernommen bzw. fest garantiert werden; wenn die langjährigen geschlossenen Voraussetzungen für das Zustandekommen der Goldnotenbank vorliegen, dürfe man also mit ihrer Errichtung in wenigen Tagen rechnen. Schacht sagte ferner, er rechne darauf, daß die Aktien der Goldnotenbank ausgeben werde, vor allem dazu Verwendung finden würden, um die im Inlande umlaufenden ausländischen Noten gegen die deutschen Noten hineinzuschleusen.

auf welche Weise das der Bank zur Verfügung stehende Gesamtkapital auf 500 Millionen Goldmark kommen würde.

Was endlich die Frage anging, auf welche Währung die Goldnotenbank gestellt werden sollte, so habe sich das Reichsbankdirektorium auf dem Standpunkt gestellt, daß es für die deutsche Wirtschaft die in weitestmöglicher ihrem Geschäft vom Londoner Finanzmarkt abhängig sei, richtig sei, die Pfundwährung zu nehmen.

Es sei insofern vorgezogen, daß das ganze Kapital in Pfund eingezahlt werde. Die übrigen Zahlungen werden auf Pfund konvertiert und die Noten auf Pfund Sterling lauten. Die Abstellung auf Pfund sei im übrigen eine weltweite Voraussetzung dafür gewesen, daß Deutschland ein gewisses Entgeltkommen am Londoner Markt gefunden habe. Wenn er, Schacht, von einer Pfundwährung für die Aktien und Noten der Goldnotenbank sprach, so bedeute das nicht, daß es sich um eine in Deutschland nur einzuführende Währung handle; die Abstellung auf Pfund solle vielmehr zeigen, daß es sich um eine Kreditbank handle, die mit der deutschen Währung an sich nichts zu tun habe.

Reichswehr und Hiltterputsch.

Zeugenausschuss General Lossows.

SPD. München, 8. März.

Wegen der Verleumdung der Reichswehr durch General Kraß erklärte heute Ludendorff: „Die Angelegenheit sind Mitglieder des alten Heeres, und leben in der Reichswehr dessen Fortschritt. Wir werden nicht gegen eine Institution arbeiten, die wir heute noch als das Salz der Freiheit und des schwarze-weiße-rotten Gebäudes ehren. Wir kämpfen nicht gegen die Reichswehr.“

Aber das Offizierskorps hat kein Ehrengeleit mehr und es sind nur Offiziere Laten begangen worden, die verurteilt werden müssen.

Darauf wurde die Vernehmung der Zeugen fortgesetzt. Oberst Gehl, der Kommandeur der Reichswehr von Kragensburg wird zum größten Teil in geheimen Eizunaq benannt. Der Zeuge Leunant Dohmann, befindet, daß er bereits kurz nach Witternack im Auftrage seines Bataillonskommandeurs zu Ludendorff ins Befehlslager gegangen sei, um festzustellen, ob der Kampf der Reichswehr angeht werde.

Durch seine Mission erfuhr Ludendorff und seine Leute, daß Lossow und die Reichswehr nicht auf ihrer Seite stehen. Ludendorff berichtigte aber, er werde mit den Truppen des Kampfbundes niemals die Kaserne angreifen. Diese Antwort überbrachte der Zeuge dem General Lossow persönlich, worauf dieser den Befehl gab, Ludendorff zu befragen, sobald er die Kaserne betreten werde.

Der nächste Zeuge, General Epp, gibt einige Aufschlüsse über das von der Verteidigung erwählte Novemberprogramm. Durch die unter der Verteidigung stehenden Zeugen erweisen sich die Behauptungen des Zeugen Kraß als vollkommen falsch. Als der Zeuge Oberleutnant v. Berchem, aufgerufen wird, erhebt Reichsanwalt Huber Einspruch gegen seine Vernehmung, da er als Militär dieses Hochverrats angehen werden müsse. Zeuge von Berchem: Ich habe allgerichtig Wert darauf, berechtigt zu werden; denn ich lege nicht das geringste auf der Verteidigung und es würden nur die Geschäfte der Angeklagten befragt, wenn ich nicht berechtigt würde. Das Gericht legt aber die Verteidigung aus. Der Zeuge beschäftigt sich ausführlich mit der

Zeuge des Angeklagten Köhn gegen die Reichswehr und befindet insbesondere, daß Oberleutnant Kraß erst nach dem Tode des Leutnants Casella das Befehlslager betreten habe und vorher mit seiner Truppe hinter einer mauer hohen Mauer geblieben habe. Die Verteidigung verweigert, den Zeugen in einem Kreuzverhör in Widersprüche zu verwickeln, ohne daß dies gelte. Wegen des Ausdrucks „Köhn ist ein niederträchtiger Verleumder“, kündigt Reichsanwalt Schramm eine Beleidigung an.

Es folgt die Vernehmung des Leutnants a. D. Becker, der am 8. November und in der Nacht von Ludendorff und Hiltter beauftragt wurde, den Aufenthalt Lossows festzustellen und ihn zu einer Unterredung mit Ludendorff zu bewegen. Es ist dies der gleiche Becker, den Hiltter durchschickte mit der Bemerkung: „Becker, sie sind unsere letzte Rettung.“

Es war gegen 24 Uhr nachts, ich fuhr in die Kaserne und richtete meinen Auftrag aus. Ich habe Lossow erzählt, Ludendorff bitte ihn zu einer Unterredung zu sich, Ludendorff hat sich aber weigert und nicht gesprochen. Kurz darauf erklärte Lossow, daß das Wort gebrochen sei. Infolgedessen war eine weitere Unterredung mit Ludendorff nicht mehr möglich. Ich habe nochmals versucht, Lossow darauf hinzuwirken, daß es notwendig sei, Ludendorff eine Mitteilung zuzulassen zu lassen. Es wurde mir aber verboten, wegzugehen, und mir Schußhaft angeordnet, wenn ich weginge.

Das Verhör des nächsten Zeugen, Polizeimeister J. Hoff, dauert nahezu 3 Stunden. Reichsanwalt Huber wollte sich auch gegen die Vernehmung dieses Zeugen; denn in der gleichen Sitzung von heute wurde, wie er sagt, klar erwiesen, daß am 24. Oktober mit einer solchen Deutlichkeit

von Kraß, Lossow, Seizer Hochverrat unternommen worden ist, daß das, was die jetzigen Angeklagten getan haben, eine verabschiedete Kleinigkeit sei bei diesem Hochverrat. Das Gericht führt einen Beschluß herbei, daß der Zeuge Hoff berechtigt wird. Der folgende Zeuge, Major Seizer, behauptete zunächst, daß für die Offiziere der alten Armee eine Willensmeinung des Königs

(gemeint ist der ehemalige Kronprinz Rupprecht) vorgelegt sei, monach wir uns dem Generalkriegskommissar zu unterstellen hätten. Als nun Kraß in der Nacht des 8. November eine nationale Regierung gemeldet hätte, müßten wir aus dieser Willensmeinung die Konsequenzen ziehen. Im Auftrag des Angeklagten Kriebel begab ich mich nach 10 Uhr in die Kaserne des 19. Infanterieregiments, in der Lossow, Seizer und Seizer waren, um die Sichtung der Reichswehr festzustellen. Beim Eintritt in die Kaserne, der mir zunächst verweigert wurde, erfuhr ich sofort, daß Kraß, Lossow und Seizer den Putsch ablehnen.

Ich bekam aber eine persönliche Unterredung mit den drei Herren. Sie empfingen mich mit eigenem Schmeißen. Auf meine Frage, ob ich mich hier bei der nationalen Regierung befinden möchte, antwortete Kraß: „Dabei ist ja gar keine Rede, das waren keine Verheißungen, sie sind null und nichtig.“ Alle meine Verheißungen wurden zurückgenommen und ich selber schließlich verhaftet. Die letzten Worte Lossows waren: „Mit Kriebeln wird nicht verhandelt!“

In einem längeren Vortrag macht darauf der Zeuge Mitteilung von der politischen Einstellung der Landespolitik.

Er erzählt von einer Gesprächsrede bei Oberst von Seizer am Vormittag des 8. November. Dabei stellte Seizer etwa folgendes fest: Eine Einigung mit dem Kampf und sei bisher nicht möglich gewesen. Hiltter und Ludendorff erstreckte die Bildung einer nationalen Reichsregierung in Bayern und wollten diese mit der nationalen Reichsregierung in Bayern und wollten diese mit der

Der Franken stürzt weiter.

SPD. Paris, 8. März. (Drahtbericht.)

Der Frankfurter Brief auch am Sonnabend eine Fortsetzung. Da seit dem 1. März die Börse Sonnabends geschlossen ist, haben offizielle Notierungen nicht stattgefunden. Im Verkehr wurde aber am Vormittag das Pfund bei 117,50 gegen 118 am Freitag, der Dollar bei 27,49 gegen 28,25 bezahlt. Der Frank hat also innerhalb 48 Stunden rund 10 % seines Wertes verloren. Meldungen der ausländischen Borseplätze belegen, daß die Spekulation gegen den Franken bisher unbeschränkte Dimensionen angenommen habe, so daß man in Paris der weiteren Kursentwicklung mit großen Besorgnissen entgegensteht.

Polen und das Memelland.

SPD. Warschau, 8. März. Mit Rücksicht auf die Wiedereingliederung Polens und die daraus folgende Unterbindung der wirtschaftlichen Entwicklung Wilnas und ganz Polens hat der Sejm einstimmig eine Entschließung angenommen, die von der Bedeutung des Memeler Hafens für Polen ausgehend, volles unbeschränktes Transitrecht durch Litauen auf allen nach Memel führenden Land- und Wasserwegen fordert. Im sich gegen die freie mächtige Beherrschung Polens durch Deutschland zu sichern, erwidert die Entschließung die einzige Garantie in dieser Hinsicht darin, daß dem Vertreter der Ententemächte als Präsident des Sejmats das Einspruchsrecht zuerkannt wird. Die Entschließung wird dem Außenministerium unterbreitet werden.

Braun scheidet Knilling aus.

Amtlich wird mitgeteilt: Die bayerische Regierung hat unmittelbar nach der Verleumdungsrede Ludendorffs dem apostrophierten Knilling in München, Bayern, mündlich die heftigsten Bedauern über die in dieser Rede gegen den Seinen Ertrag gerichteten Angriffe zum Ausdruck gebracht und hierauf betont, daß sie diese in jeder Hinsicht unbedingten Angriffe außerordentlich peinlich und schmerzhaft empfinde.

Der neue und der abgedankte Kalif.

SPD. Jerusalem, 8. März. Die transjordanische Regierung erklärte, daß König Hussein das Angebot der Wobammehdener Mesopotamiens, Transjordanien und Hejaz, ihn zum Kalifen zu machen, angenommen habe.

SPD. Montreux, 8. März. Der ehemalige Kalif Abdul Mehdi hat in Territet am Genfer See im Grand-Hotel, begleitet von seinen Frauen, seinem Sohn und seiner Tochter sowie einem Privatsekretär Wohnung genommen. Die waldianische Polizei hat dem Kalifen den Willkommensgruß des Kantons entboten. Der Kalif lehnte alle politischen Zugeständnisse ab, da er sich in der Schweiz völlig frei fühlt. Er beabsichtigt, vorläufig in Territet zu bleiben.

Zur unsere Frauen

Vörschöjhrs, änn.

Vullpacht von Sorgen
Goh id vuy Quus.
Emore Gedanken, düster um Truus
Wödi mit de Rad, — sties
Hundersbedacht
Swinn alltohß äns
Lang all de Want.
Näbens de Sünz kleit
Deep im int Oos.
Wödi ganz sid över,
Is wenn se frag
So leeb verdrool:
„Wat nißt dat Varm?“
Stroakt diwert Satt mi
Diesen un warm.
Id hief verbiestert
Blund im un äm,
Gitt vrange de Trauen
Int Oog herin.
Gungen un hügen?
Ein Sülvsbedacht!
Owers dat Satt schreit:
Fröbjöhr ward doch!

J. B.

Die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes.

Der Deutsche Reichsverband, dem auch eine große Zahl Sozialdemokraten als Mitglieder angehört, hat an den Reichstag folgende Eingabe gerichtet:

„Der Reichstag wolle mit der Reichsregierung eine menschenwürdige Form der rechtlichen Stellung der unehelichen Kinder durchzuführen.“

Der Eingabe ist folgende Begründung beigegeben:

Die Deutsche Reichsregierung hat in ihrem Artikel 121 zugestimmt: Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und geistliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Das Reich und die Länder haben bis jetzt noch nichts zur Durchführung dieser Verfassungsvorschrift getan, obwohl das Grundgesetz der deutschen Republik seit über 4 Jahren in Kraft getreten ist.

Zur Durchführung des Artikels 121 wären folgende gesetzliche Maßnahmen notwendig:

Nach § 1589 Abs. 1 gelten ein uneheliches Kind und dessen Vater als nicht verwandt. Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet zwischen Verwandtschaft und bürgerliche Verwandtschaft. Die erste beruht auf leiblicher Abstammung, die zweite auf Gesetz. Die bürgerliche Verwandtschaft beruht auf ehelicher oder unehelicher Abstammung. Nur die eheliche Abstammung gibt die vollen verwandtschaftlichen Rechte, die uneheliche Abstammung erzeugt verwandtschaftliche Rechte nur zwischen dem Kind und seiner Mutter sowie deren Verwandten. Der uneheliche Vater (richtiger: der Vater eines unehelichen Kindes) ist zwar mit dem Kind auch blutsverwandt, aber das Verhältnis wird von dem Gesetz nicht als Verwandtschaft anerkannt und erzeugt nur in beschränktem Umfang familiennützliche Beziehungen.

Der Unterschied zwischen bürgerlicher Verwandtschaft und geistlicher Verwandtschaft im Sinne des geltenden Rechtes muß wegfallen. Denn dieser Unterschied widerspricht der natürlichen Verwandtschaft der Dinge. Der Vater ist mit dem von ihm erzeugten Kind blutsverwandt, ererblich, ob er mit der Mutter die Ehe geschlossen hat oder nicht. Andersherum erkennt auch das Gesetz die verwandtschaftlichen Beziehungen insofern an, als es die Ehe zwischen Vater und Kind nicht gestattet. Der künstlich geschaffene Unter-

schied hat zur Folge, daß das uneheliche Kind (der Vater!) in rechtlicher und geistlicher Beziehung als minderwertig gilt.

Wenn der Gesetzgeber es durchsetzen kann, daß die Stellung des unehelichen Kindes völlig gleich wird der des ehelichen, dann müssen natürlich die Sonderbestimmungen über den Unterhalt des unehelichen Kindes wegfallen, denn bei der Vater für das uneheliche Kind ebenso zu sorgen wie für das eheliche.

Wenn aber der Gesetzgeber das Einzelne noch nicht erreichen kann, dann müssen folgende Vorstufen getroffen werden:

Nach § 1708 BGB. ist der Vater des unehelichen Kindes verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres den Unterhalt zu leisten. Der Vater, der den Unterhalt zu leisten hat, ist dem Kinde zur Unterhaltung verpflichtet. Ist das Kind zur Zeit der Vollendung des 16. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu ernähren, so hat der Vater auch über diese Zeit hinaus den Unterhalt zu leisten. Es ist durchaus unbillich, daß der Unterhaltsanspruch auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird. Damit bringt der Gesetzgeber dem unehelichen Kinde die gleiche Stellung wie dem ehelichen Kinde zu. Das uneheliche Kind soll sein Brot möglichst bald selbst verdienen. Für gewisse Verufe, die eine längere Vorbereitung verlangen — das Studium irgend einer Wissenschaft oder Kunst, die Vorbereitung zum kaufmännischen Beruf — scheidet das uneheliche Kind von vornherein aus, auch wenn es für einen wissenschaftlichen, künstlerischen oder kaufmännischen Beruf noch so begabt ist. Nur die Erwerbsunfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen verpflichtet den Vater, auch über das 16. Lebensjahr hinaus den Unterhalt zu leisten. Wenn das Kind aus irgend einem anderen Grunde, etwa Arbeitslosigkeit, sich nicht ernähren kann, entfällt die Verpflichtung des Vaters.

Nach § 1708 muß der Vater der Lebensstellung der Mutter entsprechende Unterhalt leisten. Der Vater, etwa ein reicher Bauführer oder Landbesitzer, braucht für das Wohl des Kindes, sondern der Mutter Lebensstellung entsprechenden Unterhalt zu leisten. Da der Vater, der die Kindesunterhaltung zu leisten hat, ist als der Kindesvater, selten vorkommen dürfte, drückt der Gesetzgeber von vornherein das uneheliche Kind auf die sozial tiefere Stufe herab. Auch das ist eine Ungerechtheit, die beseitigt werden muß.

§ 1708 BGB. müßte demnach dahin geändert werden: Der Vater hat dem unehelichen Kinde so lange Unterhalt zu leisten, bis es instande ist, seinen Unterhalt und Fähigkeiten entsprechend eine Lebensstellung zu erlangen.

Nach § 1712 BGB. erwidert der Unterhaltsanspruch des Kindes nicht mit dem Tode des Vaters. Der Erbe des Vaters ist verpflichtet, das Kind mit dem Betrage abzufinden, der dem Kinde als Pflichtteil — das ist die Hälfte des Erbes — gebührt würde, wenn es ehelich wäre.

Auch diese Vorstufe wäre zu ändern. Das uneheliche Kind sollte das gleiche Erbsrecht haben wie das eheliche. Es ist kein Grund ersichtlich, warum das erstere schlechter gestellt sein soll.

Als Vater des unehelichen Kindes gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigegeben hat, es sei denn, daß auch ein anderer innerhalb der Empfängniszeit beigegeben hat.

Unter allen Bestimmungen über das uneheliche Kind ist diese wohl die verfehlteste. Die Tatsache, daß die Mutter während der Empfängniszeit mit mehreren Männern Umgang gepflogen hat, wird dem völlig ungeschuldeten Kinde verhängnisvoll. Es hat an den Erzeuger in diesem Falle keinen Unterhaltsanspruch. Die Folge der exceptio plurium, der Einwand der mehreren Verschleier, ist in der Praxis die, daß der als Vater in Anspruch genommene mit allen Mitteln nachzuweisen sucht, daß die Mutter noch mit einem anderen Mann verkehrt hat. Es kommt gar nicht selten vor, daß der wegen Unterhalts verurteilte wieder über Verzicht freigeht, und zwar gewinn, daß es der Wahrheit gegenüber der Verschleier beibehält, er habe während der Empfängniszeit mit der Kindesmutter Umgang gepflogen. Die exceptio plurium muß fallen. Wenn mehrere mit dem Unterhalt des Kindes zu sorgen, und zwar als Solidar-Gemeinschaftler; es sei denn, daß es ihm möglich ist, nachzuweisen, daß die Mutter aus seiner Verbindung nicht empfangen haben kann.

Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatskommittee für ehelich erklärt werden. § 1728 BGB. Die Ehelichklärung ist als Ombudsache. Die Staatskommittee kann dem Antrag stattgeben, sie kann ihn aber auch ablehnen. Die Möglichkeit, das Kind für ehelich zu erklären, dürfte erleichtert werden. Es müßte in den Willen des Vaters und nicht des Staates gelegt werden, ob das Kind für ehelich erklärt werden soll.

Die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes. (Fortsetzung)

Der uneheliche Vater hat dem Kinde die gleiche Stellung wie dem ehelichen Kinde zu. Das uneheliche Kind soll sein Brot möglichst bald selbst verdienen. Für gewisse Verufe, die eine längere Vorbereitung verlangen — das Studium irgend einer Wissenschaft oder Kunst, die Vorbereitung zum kaufmännischen Beruf — scheidet das uneheliche Kind von vornherein aus, auch wenn es für einen wissenschaftlichen, künstlerischen oder kaufmännischen Beruf noch so begabt ist. Nur die Erwerbsunfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen verpflichtet den Vater, auch über das 16. Lebensjahr hinaus den Unterhalt zu leisten. Wenn das Kind aus irgend einem anderen Grunde, etwa Arbeitslosigkeit, sich nicht ernähren kann, entfällt die Verpflichtung des Vaters.

Nach § 1708 muß der Vater der Lebensstellung der Mutter entsprechende Unterhalt leisten. Der Vater, etwa ein reicher Bauführer oder Landbesitzer, braucht für das Wohl des Kindes, sondern der Mutter Lebensstellung entsprechenden Unterhalt zu leisten. Da der Vater, der die Kindesunterhaltung zu leisten hat, ist als der Kindesvater, selten vorkommen dürfte, drückt der Gesetzgeber von vornherein das uneheliche Kind auf die sozial tiefere Stufe herab. Auch das ist eine Ungerechtheit, die beseitigt werden muß.

§ 1708 BGB. müßte demnach dahin geändert werden: Der Vater hat dem unehelichen Kinde so lange Unterhalt zu leisten, bis es instande ist, seinen Unterhalt und Fähigkeiten entsprechend eine Lebensstellung zu erlangen.

Nach § 1712 BGB. erwidert der Unterhaltsanspruch des Kindes nicht mit dem Tode des Vaters. Der Erbe des Vaters ist verpflichtet, das Kind mit dem Betrage abzufinden, der dem Kinde als Pflichtteil — das ist die Hälfte des Erbes — gebührt würde, wenn es ehelich wäre.

Auch diese Vorstufe wäre zu ändern. Das uneheliche Kind sollte das gleiche Erbsrecht haben wie das eheliche. Es ist kein Grund ersichtlich, warum das erstere schlechter gestellt sein soll.

Als Vater des unehelichen Kindes gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigegeben hat, es sei denn, daß auch ein anderer innerhalb der Empfängniszeit beigegeben hat.

Unter allen Bestimmungen über das uneheliche Kind ist diese wohl die verfehlteste. Die Tatsache, daß die Mutter während der Empfängniszeit mit mehreren Männern Umgang gepflogen hat, wird dem völlig ungeschuldeten Kinde verhängnisvoll. Es hat an den Erzeuger in diesem Falle keinen Unterhaltsanspruch. Die Folge der exceptio plurium, der Einwand der mehreren Verschleier, ist in der Praxis die, daß der als Vater in Anspruch genommene mit allen Mitteln nachzuweisen sucht, daß die Mutter noch mit einem anderen Mann verkehrt hat. Es kommt gar nicht selten vor, daß der wegen Unterhalts verurteilte wieder über Verzicht freigeht, und zwar gewinn, daß es der Wahrheit gegenüber der Verschleier beibehält, er habe während der Empfängniszeit mit der Kindesmutter Umgang gepflogen. Die exceptio plurium muß fallen. Wenn mehrere mit dem Unterhalt des Kindes zu sorgen, und zwar als Solidar-Gemeinschaftler; es sei denn, daß es ihm möglich ist, nachzuweisen, daß die Mutter aus seiner Verbindung nicht empfangen haben kann.

Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatskommittee für ehelich erklärt werden. § 1728 BGB. Die Ehelichklärung ist als Ombudsache. Die Staatskommittee kann dem Antrag stattgeben, sie kann ihn aber auch ablehnen. Die Möglichkeit, das Kind für ehelich zu erklären, dürfte erleichtert werden. Es müßte in den Willen des Vaters und nicht des Staates gelegt werden, ob das Kind für ehelich erklärt werden soll.